

Tarifordnung
für die Nachmittagsbetreuung
in allen NÖ Landeskindergärten im Gemeindegebiet Oed-Oehling

(Beschluss des GR vom Dezember 2016 gültig - ab 01.02.2017, Änderungen mit GR Beschluss vom: 17.06.2024, 23.06.2025)

1.) Höhe der Kostenbeiträge

a) **Betreuungsbeitrag:** Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres oder später (siehe Pkt. 3 und 4) bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Betreuungsbeitrag je Woche	Betreuungsbeitrag monatlich (KG-Jahr 2025/26) Basisbeitrag
1 Tag	113,70 €
2 Tage	113,70 €
3 Tage	157,94 €
4 Tage	157,94 €
5 Tage	189,54 €

Tägliche Betreuungszeiten im Zeitraum von 06.45 Uhr bis 7.00 Uhr werden bei der Berechnung der Anwesenheitszeit des Kindes pro Monat nicht berücksichtigt.

b) Verpflegungsbeitrag:

- Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2023 wurde der Verpflegungsbeitrag für ein Kind mit € 3,90 pro Mittagessen, mit Wirksamkeit „ab 01.07.2023“, festgesetzt.
Ab September 2024 wurde der Verpflegungsbeitrag auf €4,20,- erhöht und kann danach mit der entsprechenden Indexierung lt. Punkt 6b erhöht werden.

2.) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

- 3.) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind, gemäß § 25 Abs. 3 NÖ Kindergartengesetz, jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.
- 4.) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme, gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz, spätestens bis 30. April bekannt zu geben.
In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien, wenn der Betreuungsschlüssel nicht verändert werden muss, berücksichtigt werden.
- 5.) Die Abrechnung der Kostenbeiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 6.) Die Beiträge (lt. Pkt. 1) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich (VPI 2015, Basismonat Februar 2017), wobei
- a) beim Betreuungsbeitrag (Pkt. 1 lit. a) Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.
 - b) der Verpflegungsbeitrag (Pkt 1 lit. b) in Schritten von vollen 10-Cent-Beträgen angepasst wird (kaufmännische Rundung), Wirksamkeit mit Beginn des folgenden Kindergartenjahres.

7.) Förderung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung

Bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen kann schriftlich am Gemeindeamt um Förderung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung angesucht werden! Für die Zuerkennung einer Förderstufe ist das berechnete Pro-Kopf-Einkommen der Familie ausschlaggebend.

Folgende Förderstufen sind vorgesehen:

a) Basis Kindergartenjahr 2025 / 2026

Förderstufen	5 Tage Betreuung	4 Tage Betreuung	3 Tage Betreuung	2 Tage Betreuung	1 Tag Betreuung
1	€ 173,30	€ 104,00	€ 104,00	€ 68,60	€ 68,60
2	€ 148,20	€ 88,80	€ 88,80	€ 58,70	€ 58,70
3	€ 125,30	€ 75,30	€ 75,30	€ 49,60	€ 49,60
4	€ 107,00	€ 64,30	€ 64,30	€ 42,40	€ 42,40
5	€ 91,20	€ 54,70	€ 54,70	€ 36,10	€ 36,10
6	€ 75,30	€ 45,10	€ 45,10	€ 29,80	€ 29,80
7	€ 57,00	€ 34,10	€ 34,10		
8	€ 41,00				

- b) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für ein Monat geltende Beitrag eingehoben.

8. Ermäßigte Betreuungsbeiträge

- a) Zur Berechnung der ermäßigten Betreuungsbeiträge wird das Pro-Kopf- Einkommen der Familie herangezogen.
- b) Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Die nachstehenden Einkommensgrenzen berechtigen zum Anspruch des ermäßigten Betreuungsbeitrages gem. Abs. 7 lit a):

Beiträge Pro-Kopf-Einkommen in €

Kindergartenjahr 2025 / 2026		
von	bis	Förderstufe
€ 1 179,54	€ 1 227,75	1
€ 1 129,60	€ 1 179,52	2
€ 1 077,94	€ 1 129,58	3
€ 1 053,83	€ 1 077,93	4
€ 1 003,90	€ 1 053,82	5
€ 928,13	€ 1 003,88	6
€ 878,19	€ 928,12	7
€ 0,00	€ 878,18	8

Die Einkommensgrenzen werden jährlich zu Kindergartenbeginn, um den Prozentsatz um den sich der Gehaltsansatz des Gehaltsschemas der Entlohnungsstufe 6/9 § 10 Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVDB) 1976 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, erhöht.

7.2. Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen, einschließlich Alimente / Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung aller Familienmitglieder, etc. abzüglich Familienbonus. Das Arbeitseinkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

- a) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und

Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

8.) Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,00
2. Erwachsener	0,80
Alleinerzieherinnen	1,50
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,45
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,60
Kinder ab 15 Jahren*	0,80
*(solange Familienbeihilfe bezogen wird)	

8.1. Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Einkommens der Marktgemeinde Oed-Oehling unverzüglich bekannt zu geben.

9.) Für die Inanspruchnahme einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10.) Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

